



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. II. Des Churfürsten zu Mayntz Antwort-Schreiben darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648. Wegen des Ober-Rheinischen, Worms und Pfalz-Simmern.
 Octob. Wegen des Chur-Rheinischen, Chur-Mayns.
 Wegen des Ober-Sächsischen an Chur-Sachsen.
 Wegen des Nieder-Sächsischen, Magdeburg und Braunschweig Lüneburg und
 Zelle.
 Wegen des Westphälischen, Chur-Edln, als Bischoff zu Münster.

1648
 Octob.

N. II.

Antwort Schreiben von Chur-Mayns, auf das, von den sämtlichen Chur-
 Fürsten und Ständen zu Münster anwesenden Gesandten, an Dieselbeden
 17. Octobr. 1648. wegen Execution des geschlossenen Friedens, ab-
 gegangenes Schreiben.

Johann Philipp von Gottes Gnaden, Erwehlt zum Erz-Bischoff zu
 Mayns, und Chur-Fürst, Bischoff zu Würzburg, und Herzog zu
 Francken.

N. II.
 Des Chur-
 fürsten zu
 Mayns Ant-
 werte Schrei-
 ben.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- Wohlgebohrne, Edle, Beste, auch Ehrsame, Hoch-
 gelahrte, Liebe, Besondere und Getreue! u. Der Herren und Ew. Ew. gesamtes
 Erinnerungs-Schreiben, samt dem beygefügeten Postscripto vom 27. Octobr. ist uns
 wohl behändiget, und daraus mit mehrern geborsamst referiret worden, was an uns
 dieselbe, wegen nunmehr, unlängst den 22. Octob. nechsthin erfolgter Subscription
 der Instrumentorum Pacis Gallo-Suecicae, und darauf zwischen der Römisch Kay-
 serlichen Majestät, unserm allernädigsten Herrn, den auswärtigen beyden Cronen
 Frankreich und Schweden, wie auch des Heil. Römischen Reichs Chur-Fürsten und
 Ständen, beschlossenen, und mit gewöhnlichen Solennitäten publicirten Deutschen
 Friedens, in Schrifften gelangen, zugleich auch, weßn an dem puncto Executionis,
 und Vollstreckung desjenigen, was dergestalt beliebet und verglichen worden, das rech-
 te Stabilimentum dieses Frieden-Schlusses bestehet, neben deme, was in puncto
 Solutionis Militariae einem und andern aus unserm Mit-Crayß-Ständen, zu Abstattung
 der drey Millionen zur Angabe an baarem Gelde und Assignationen pro Quota bey-
 zutragen oblieget, zu dem Ende beyschließlich communiciren, und Uns dabeneben in
 Unterhängigkeit ersuchen wollen, wir wollten solches allen und jeden des Chur-Fürst-
 lichen Rheinischen Crayßes angehörenden Ständen, damit sich ein jeder mit seiner Quota
 bey Zeiten gefasst halte, uners obliegenden Amts halber, nicht allein förderam
 notificiren, sondern auch, dafern sich ein und ander unter ihnen befinden solte, welcher
 noch etwas, vermög obangeregten Friedens Schlusses, tam ratione Amnestiae, quam
 Gravaminum, abzutreten schuldig und verbunden seyn möchte, den oder dieselbe glei-
 cher gestalt zur Restitution ohne Verzögerung oder Remoration der effectuum Pa-
 cis, erinnern lassen.

Nun thun Wir uns gegen die Herren und Euch, der geschehenen Communica-
 tion gnädiglich bedanken, loben und preisen den allmächtigen Gott, daß seine All-
 macht mit ders Gbttlichen Seegen, die nun so geraume Zeit gewährte beschwehrl-
 che mühsahme Tractaten zu dermahligen endlichen Schluß, durch getreue, des Heiligen
 Reichs Chur-Fürsten und Stände, und deren Abgesandten sorgfältige Cooperationen,
 väterlich dirigiren und leiten lassen. Wir an unserm Orte haben Uns mit und neben
 denselben dabey nicht wenig zu erfreuen: Und wie Wir unserm Vaterlande der hoch-
 löblichen werthen Teutschen Nation, seine innerliche und äußerliche Tranquillität
 und Beruhigung wohl von Herzen gönnen, an Uns auch in unserm dato geführten, und
 fürters obnablässlichen friedfertigen Intention, Consilien und Aktionen, an frucht-
 bahrer Erhebung dieses so hochwichtigen heylsamen Friedens-Scopi das geringste nicht
 ermangeln lassen: Also werden Wir auch nicht umgehen, und seynd bereits im Bereck

1648.
Octob.

begriffen, zu Beschleunigung des Execution-Puncts, und Erreichung der völligen Friedens-Effekten, bey unsern, obwohl auß äußerster, und biß auf den letzten Grad unbeschreiblich verderbten Land und Leuten, wie weh und hart es auch mit denselben daher gehen und fallen wird, die gnädigste Vernehmung zu thun, damit inner bestimmten Termin, unsere obliegende Quota bey der Hand seyn, und darinn kein Fehler oder Mangel erscheinen möge. Wir lassen auch unsere Mit-Crapp-Stände noch unter heutigem dato, nicht allein zu einem gleichmäßigen, in hoc puncto solutionis Militiæ, sondern auch in obbedeuteten puncto Restitutionis, was etwa ein oder ander sowohl vigore Amnitiæ, als der Gravaminum, tam in Politicis quam Ecclesiasticis, zu restituiren hätte, ihrer Obgelegenheit und deren Beschleunigung gebühlich erinnern, und haben zugleich über dasjenige sehr wenig, was Wir etwa noch in unserm Erbs-Stift eiuem oder andern, in krafft oberwehnten Frieden-Schluss, wieder abzutreten obligiret, den restituendis behörige Notification thun, auch unsern Beamten, wessen sie sich auf derselben anmelden, dieser Restitution halber zu verhalten, gemessenen gnädigsten Befehl ertheilen lassen. Verlehen Uns gegen die Herren und Euch, sie werden Dero Herren Principalen zur Nachfolge gleicher gestalt förderlich disponiren, damit die wirkliche Genießung der fruquam Pacis, durch Verlängerung der obangedeuteten wirklichen Execution, Restitution und Solution Militiæ, länger nicht verzogen, sondern zum schleunigsten vollstreckt und werckstellig gemacht werden möge. Wobtenß euch hinwiederum gnädiglich ohnverhalten, und verbleiben den Herren und Euch damit zu Churfürstlichen Gnaden und allen Güten wohlgenogen. Datum Aschaffenburg in unserer St. Johannisburg, den 4. Novembr. st. n. 1648.

1648.
Octob.

Johann Philipp,

Archi-Episcopus Moguntinensis.

N. III.

Extractus Diarii Altenburgici, d. dato 17. Octob. 1648.

N. III.
Extract
Altenburgischen
Diarii.

Dieweil des Tages zuvor davon geredet wurde, wer in jedwedern Crapp ausschreibender Fürst wäre, wurde dem Reichs-Directorio an die Hand gegeben, so viel den Westphälischen Crapp betreffe, gebührte das Directorium dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen, als Herzogen zu Jülich, weil aber andere de facto solch Herzogthum inne hätten, könnte man, jedoch ohne Präjudiz, und mit Vorbehalt, geschehen lassen, daß Interims-Weise, biß das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen zur Possession gelanget, Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Eßln das Directorium führete. Nachdem nun heute die Schreiben abgelesen worden an die Crapp-ausschreibende Fürsten, wegen der Repartition, Satisfactionem Militiæ betreffend, jagte der Pfalz-Neuburgischer Gesandter, Er hätte vernommen, was geiriges Tages wegen der Direction im Westphälischen Crapp vorgelauffen, er wollte sich nicht versehen, daß man gesamten Interessenten, und dem Haus Sachsen selbst ein solch Präjudiz sollte zu ziehen, mit Bitt, bey den Reichs-Directorio sich anderst zu erklären. Nachdem wir nun mit dem Chur-Sächsischen und Weymarischen Herren Gesandten zusammen getreten, konnten wir gar nicht befinden, daß es rathsam wäre zuzugeben, und selbst zu veranlassen, daß Pfalz-Neuburg oder Chur-Brandenburg von dem Römischen Reich, desgleichen zuvor niemahls geschehen, occasione dieses Schreibens, und angemasser Direction, den Titul eines Herzogs von Jülich, sollte bekommen, deshalb sagten wir zu dem Herrn Neuburgischen, dabey sich auch der Chur-Brandenburgische Gesandte Herr Wesenbeck befund, wir wüßten von keinem Herzog von Jülich, als den Churfürsten und andern Herzogen zu Sachsen, deshalb wir ihnen auch die Direction nicht gestehen könnten, sondern wollten sie viel lieber Interims-Weise, einem andern eingeräumet sehen. Was Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg und der Herr Pfalz-Graf zu Neuburg sich deshalb, und zwar de re aliena verglichen, gieng uns nicht